

weiße Lämmer auf dem Grabe der Heiligen zu sehen, welche selbst ein zartes Lämmlein der Herde Jesu, eine lautere fleckenlose Unschuld für Christus geschlachtet ward und nun im himmlischen Jerusalem mit den befreiten Scharen der Jungfrauen dem göttlichen Lamm folgt.

Die deutschen Ritualbücher kennen eine solche Segnung am Antoniiustage u. s. w. nicht, wohl aber an Tagen anderer Heiligen, wie des hl. Sebastian, Wendelin, Georg, Stephanus u. s. w., insbesondere auch der Hunde (gegen Hundswut, Wasserscheu), bietet ja die katholische, überallhin ihre Fürsorge erstreckende Kirche auch gegen solche Vorfälle den Menschen ihre Heilmittel in den Sakramentalien an, um den Fluch, welcher auf der Natur liegt, zu heben. Warum soll also die Kirche solche Tiere, welche dem Menschen besonderen Nutzen verschaffen, nicht segnen? Das jetzt noch im Gebrauche befindliche Rituale X (Rit. Lect. II Nr. XVI) bezw. Benedictionale Constantiense (neuaufgelegt 1856 vom Verlagsmagazin zu Stuttgart, S. 42 f.) enthält ein Formular der „Benedictio equorum, bonum, ovium aut aliorum animalium, gregatim collectorum, in Festo S. Georgii M. aut alterius Sancti, ubi consuetudo viget“, wobei es sich um Abwendung teuflischer Einflüsse, Krankheiten, Raub, Gefahren, Verletzungen zc. („nec non a maleficiis et veneficiis quocumque modo factis vel procuratis etc.“) handelt. Das „Benedictionale Romanum“ (Regensburg, bei Pustet, 1873, S. 127) enthält ferner ein Formular für „Benedictio Apum“; S. 128 eine „Benedictio Pecorum et Jumentorum“; S. 128/129 eine „Benedictio Equorum et Animalium“; ebendasselbst eine „Benedictio Animalium peste vel alio morbo laborantium“; S. 130 eine „Benedictio Pecorum et Jumentorum gravi infirmitate vexatorum“. — Im Gebirge im bayerischen Allgäu (z. B. in Hindelang), in Tirol: Vorarlberg finden neben der Segnung der Alpen und Weiden solche Segnungen des Viehs, namentlich vor dem ersten Austrieb, von alters her heute noch ohne allen Anstand statt (s. einen in den letzten Jahren im Mainzer „Katholik“ erschienenen Aufsatz über „Sitten und Gebräuche im Allgäu“). Eine solche Segnung durch einen Priester ist also, wenn sie sich in den

Schranken des Rituals bewegt, kirchlich legal und kein — Aberglaube. Es liegt kein Zwang zu deren Anwendung und Vornahme vor. Wer auf eine solche Segnung nichts gibt, soll einfach weg und ferne bleiben!

#### Kleinere Mitteilungen.

-ck. Die Franzosen in Hohenzollern, insbesondere im Franziskanerkloster Hedingen im Jahre 1796. Das frühere, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Junfer Stel Holtwin († 1346) gestiftete, im Jahre 1597 wegen unklösterlicher Haltung aufgehobene Dominikanerinnenkloster in dem eine Viertelstunde von Sigmaringen entfernten Hedingen wurde im Jahre 1624, nachdem es die Kapuziner, welchen es zuerst angetragen, ausgeschlagen, den unbeschuhten P. Franziskanern der bayerischen Ordensprovinz in Gegenwart des Fürsten Johann von Hohenzollern-Sigmaringen und seines Bruders, des Kardinals Friedrich von Hohenzollern, übergeben. Dieselben leisteten in der Nachbarschaft in Seelsorge und Beichtstuhl tätige Mithilfe und lebten von Almosen bezw. Terminieren. Im Jahre 1776 errichteten sie, nachdem sie schon einige Zeit eine Lateinschule unterhielten, ein förmliches Gymnasium, in welchem nach damaliger Schuleinrichtung Principia, rudimenta, grammatica, syntaxis, Poesis und Rhetorica gelehrt wurden. In früheren Jahren wechselte die Zahl seiner Insassen zwischen 25 und 29 Patres; im Jahr 1779 war dasselbe mit 19 Patres und 4 Laienbrüdern besetzt; Guardian war damals ein P. Philomenus. J. J. 1794 zählte es 12 Patres und 5 Brüder; der Guardian hieß P. Franz Xaver Walter. Im Jahre 1816 wurde es gänzlich aufgehoben und im Jahre 1818 abermals zu einem vollständigen, heute noch bestehenden Staatsgymnasium eingerichtet. In den letzten Zeiten seines Bestehens hatte es noch schwere Drangsale im französischen Revolutionskriege zu erdulden, obwohl es, als in der Grafschaft Sigmaringen gelegen, in dem zu Stuttgart abgeschlossenen Waffenstillstand der französischen Republik mit dem schwäbischen Kreis vom 27. Juli begriffen war. Am 5. Oktober 1796 zog nämlich — so nach Joh. Mich. Armbruster's heutzutage vollständig vergriffenen „Sündenregister der Franzosen in Schwaben und Vorderösterreich zc.“ (1797) — eine Kolonne des Rhein- und Moselheeres von Sigmaringendorf her. Der Zug dauerte die ganze Nacht hindurch bis zum folgenden Nachmittage. Ein Teil der Infanterie verließ die Straße, schlug einen Fußweg ein und kam nach Hedingen. Das erste Geschäft der Nachkommenen war, daß sie die beiden Höfe rein ausplünderten. Vergebens bemühten sich die Bauern, dies zu hindern. Sie wurden mißhandelt und alles, was sie von den Räubern noch erbitten konnten, war die Rückgabe der ihnen gestohlenen zehn Pferde — gegen bare Bezahlung. Den Klostersknechten, welche den Unterdrückten menschenfreundlich zu Hilfe geeilt waren, raubte man das Geld, die Halbtücher und selbst